

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Stefan Ruppert, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 19/7377, 19/7959 –

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Europäische Union ist zuallererst ein einzigartiges Friedensprojekt. Daher treten wir unverrückbar und uneingeschränkt für den Erhalt und unermüdlich für Verbesserungen dieser politischen Union ein. Die Europäische Union ist und bleibt für uns Herzkammer für Frieden, gemeinsame Werte und Wohlstand in Europa.

Daher bedauern wir den Entschluss der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs vom 23. Juni 2016, die Europäische Union verlassen zu wollen (Brexit). Mit der entsprechenden Mitteilung des Vereinigten Königreichs am 29. März 2017 gegenüber dem Europäischen Rat wurde offiziell das Verfahren nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) eingeleitet. Nach Artikel 50 Absatz 3 EUV endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union grundsätzlich zwei Jahre später, mithin aus heutiger Sicht am 29. März 2019. Es besteht noch die Möglichkeit, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig beschließt, diese Frist zu verlängern.

Die Europäische Union ist darüber hinaus eine Wirtschaftsunion. Markiert der 29. März 2019 auch eine historische Zäsur in der Geschichte der europäischen Integration, so gilt es nun, in die Stärke des deutschen Wirtschafts- und Finanzstandortes zu investieren und ungewollte wie unerwünschte Folgen aus einem – womöglich ungeregelten – Brexit für die deutschen Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) unternimmt den Versuch, diesem Anliegen gerecht zu werden. In der Anberatung des Gesetzentwurf für ein Brexit-StBG in der 30. Sitzung des Finanzausschusses am 13. Februar 2019 bestand unter den Fraktionen Konsens, dass es durch das Brexit-StBG zwar zu keiner Perpetuierung der aktuell günstigeren wettbewerblichen Position des Finanz- und Wirtschaftsstandorts des Vereinigten Königreichs kommen könne, aber unerwünschte bzw. nachteilige Verwerfungen für Deutschland durch klar definierte Übergangsregelungen zu verhindern seien.

Der Bundestag stellt fest,

1. zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs für ein Brexit-StBG muss sein, unerwünschte und ungewollten Auswirkungen durch den Brexit für deutschen Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen umfassend zu vermeiden, um so den Wirtschafts- und Finanzstandort Deutschland zu stärken bzw. um Nachteile für diesen abzuwenden;
2. daher sind folgende Aspekte im Brexit-StBG auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dass
 - a. nach dem § 53b Abs. 12 des Kreditwesengesetz (KWG) sichergestellt ist, dass deutsche Wirtschafts- und Finanzunternehmen wegen des Brexit nicht gezwungen sind, ihr notwendiges Risikoabsicherungsgeschäft über Derivate einzustellen und sich damit größerer Risiken auszusetzen;
 - b. die im § 66a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gewählte Übergangsfrist in einem ausreichenden Maße ausgestaltet ist, damit die Abwicklung des typischerweise langfristig ausgerichteten Bestandsgeschäfts an Versicherungsverträgen nicht an der Frist von 21 Monaten scheitert;
 - c. Riester-Sparerinnen und -Sparer beim „Geld-Sparen“ nach § 95 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht schlechter als beim „Wohn-Riester“ nach § 92a EStG gestellt werden.

Berlin, den 20. Februar 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

In der Anhörung zum Brexit-StBG am 11. Februar 2019 sowie aus den hierzu eingegangenen Stellungnahmen ist deutlich geworden, dass

- deutsche Wirtschafts- bzw. Finanzunternehmen mangels zum avisierten Stichtag vorhandener Alternativen nicht in der Lage sein werden, dass bei einem im Vereinigten Königreich ansässigen Transaktionspartner laufende OTC-Derivatebestandsgeschäft binnen kurzer Zeit auf einen EU27-Kontrahenten zu übertragen.
 - (1) Rückmeldungen aus der Real- sowie Finanzwirtschaft haben ergeben, dass die hohe Anzahl an vom Vereinigten Königreich in die Europäische Union bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum zu verlagernden (Rahmen-)Verträgen im Zusammenhang mit den Derivategeschäften eine vollständige Umschichtung ausschließen dürfte.
 - (2) Darüber sei nicht gewährleistet, dass die EU27-Finanzdienstleister termingerecht ihre Strukturen und Kapitalausstattungen entsprechend anpassen könnten.
 - (3) Eine befristet eingeräumte Möglichkeit im § 53b Absatz 12 KWG, auch Derivateneugeschäft über britische Finanzdienstleister abzuschließen, bietet einerseits für die deutsche Realwirtschaft die Möglichkeit, auch im Fall eines unregelmäßigen Brexit nicht auf die derivative Risikoabsicherung des realwirtschaftlichen Kerngeschäfts verzichten zu müssen. Andererseits trägt die Befristung der Grundausrichtung Rechnung, dass es nach dem Brexit nicht zu einer unangemessen langen Fortgeltung einer für das Vereinigte Königreich günstigen wettbewerblichen Position kommen darf.
- die im § 66a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG-E) gewählte Übergangsfrist von 21 Monaten zu kurz bemessen sein dürfte, um das langfristig ausgerichtete Bestandsgeschäft an Versicherungsverträgen bzw. die weiter bestehenden Verpflichtungen von bereits beendeten Versicherungsverträgen binnen der ausgewiesenen Frist abzuwickeln.
 - (1) Der am 17. Dezember 2018 veröffentlichte Entwurf des Vereinigten Königreichs für ein „Financial Services Contracts Regime (FSCR)“ sieht für die ordnungsgemäße Verwaltung und Abwicklung bestehender Versicherungsbestände einen Übergangszeitraum von 15 Jahren vor. Vor diesem Hintergrund könnten die im § 66a Absatz 1 Satz 2 VAG-E vorgeschriebenen 21 Monate sich als ungeeignet erweisen.
 - (2) Daher erscheint es ratsam, dass die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen überprüft, dass die Abwicklung des typischerweise langfristig ausgerichteten Bestandsgeschäfts oder auch die weitere Abwicklung bereits beendeter Verträge nicht durch die im § 66a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorgesehene Frist von 21 Monaten behindert wird.
- der Vertrauens- bzw. Bestandsschutz zugunsten von Riester-Sparern verbessert werden kann.
 - (1) Der § 95 Absatz 1 EStG-E hätte in seiner derzeitigen Fassung zur Folge, dass Umzüge in das Vereinigte Königreich, die zwischen dem 23. Juni 2016 und dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen werden bzw. bereits erfolgt sind, als schädliche Verwendung zu behandeln wären.
 - (2) Es erscheint sachgerechter einen Gleichlauf zwischen den Entwurfsfassungen des § 92a Absatz 1 Satz 5 EStG-E und § 95 Absatz 1 Satz 2 EStG-E nach dem Brexit-StBG herzustellen. Aus Vertrauensgesichtspunkten ist es zielführender, auch im Rahmen des § 95 Absatz 1 Satz 2 EStG-E an den Zeitpunkt anzuknüpfen, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (so schon im § 92a Absatz 1 Satz 5 EStG-E) und auch nicht mehr wie ein solcher zu behandeln ist. So käme bei „Wohn-Riester“ und „Geld-Riester“ zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.